

Weitere Informationen zum Aarhus Beteiligungsgesetz 2018:

Österreich hat das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ratifiziert (BGBl. III Nr. 88/2005). Das Übereinkommen von Aarhus sieht Beteiligungsmöglichkeiten in umweltrelevanten Verfahren vor sowie einen Rechtsschutz für die Öffentlichkeit, insbesondere für Umweltorganisationen.

Die Europäische Kommission hat auf dieser Grundlage im Jahr 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich beschlossen, da aus ihrer Sicht Österreich in den Bereichen Abfall, Wasser, Luft und Naturschutz den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Aarhus zur Umsetzung des Rechtsschutzes nicht ausreichend nachgekommen sei.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20.12.2017 in der Rechtssache C 664/15 „Protect“ hat dieser vor dem Hintergrund eines österreichischen Verfahrens ausgesprochen, dass Umweltorganisationen Beteiligungs- und Anfechtungsrechte in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren haben müssen.

Konkret werden mit dem Aarhus Beteiligungsgesetz 2018 Regelungen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, im Immissionsschutzgesetz-Luft und im Wasserrechtsgesetz 1959 geschaffen, um die Öffentlichkeitsbeteiligung auszubauen und um Umweltorganisationen den Zugang zu verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsverfahren zu ermöglichen.

Das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** räumt anerkannten Umweltorganisationen Beschwerdemöglichkeiten bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Abfallbehandlungsanlagen ein. Die Änderungen betreffend das Abfallwirtschaftsgesetz sehen die Einräumung einer nachträglichen Beschwerdemöglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Abfallbehandlungsanlagen vor, die nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen (IPPC-Anlagen, Seveso-Betriebe).

Durch die Änderung des **Immissionsschutzgesetzes – Luft** wird künftig unmittelbar von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Einzelpersonen und Umweltorganisationen das Recht eingeräumt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Erstellung und Überarbeitung von Programmen zur Einhaltung der vorgegebenen Immissionsgrenzwerte gerichtlich überprüfen zu lassen. Bei Überschreitung von Luft-Immissionsgrenzwerten zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Luftschadstoffen hat der jeweils örtlich zuständige Landeshauptmann ein Maßnahmenprogramm gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) zu erstellen, mit dem die schnellstmögliche Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte sichergestellt wird. Mit der Änderung zum Immissionsschutz-Gesetz Luft wird betroffenen Einzelpersonen und Umweltorganisationen das Recht eingeräumt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Erstellung und Überarbeitung von Programmen zur Einhaltung der vorgegebenen Immissionsgrenzwerte gerichtlich überprüfen zu lassen.

Im Anwendungsbereich des **Wasserrechtsgesetzes 1959** erhalten anerkannte Umweltorganisationen Beteiligungs- und Anfechtungsrechte im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bei erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens

auf den Gewässerzustand kommt ihnen eine Beteiligtenstellung im Verfahren und ein Anfechtungsrecht des verfahrensabschließenden Bescheides zu.